



Markt Kleinheubach

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kleinheubach am
19.01.2021 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	MK/017/2021	Dauer:	19:30 - 21:23 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Thomas Münig

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Thomas Bissert

Herr Wilhelm Breitenbach

Herr Bernd Broßler

Herr Dieter Derlet

Herr Michael Fertig

Herr Sven Fertig

Frau Alexandra Frank

Herr Thomas Hennig

Herr Pascal Horak

Herr Gerald Hornich

Herr Jan Krippner

Herr Holger Neef

Frau Karin Passow

Frau Angelika Weber

Abwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Dominik Cavallo

entschuldigt

Herr Thomas Schneider

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Niederlegung des Gemeinderatsehrenamtes durch Frau Gemeinderätin Stephanie Endres und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers - Beratung und Beschlussfassung
3. Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds Frau Alexandra Frank
4. Nachrücken von Frau Gemeinderätin Alexandra Frank, Neubesetzung der Ausschüsse und Neubestellung der stellvertretenden Seniorenbeauftragten - Beratung und Beschlussfassung
5. Genehmigung öffentlicher Niederschriften
6. Bauantrag zur Nutzungsänderung von best. Verwaltungsgebäude zu Tagespflege und Sozialstation auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3388/2, 3389/2 - 3389/9, Jahnstraße 17A - Beratung und Beschlussfassung
7. Bauantrag zur Errichtung Kaltwassersatz auf dem Dach Werk IV mit Durchdringung tragender Bauteile, Fl.Nr. 3888/1, 3888/2, Industriegebiet Süd - Beratung und Beschlussfassung
8. Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4090/101, Pfarrer-Frömel-Ring 34 - Beratung und Beschlussfassung
9. Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Mehrfamilienwohnhauses durch einen Anbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 2281, Hauptstraße 49 - Beratung und Beschlussfassung
10. Bauantrag zur Nachrüstung von Gauben auf einem bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 3414/2, Poststraße 9 - Beratung und Beschlussfassung
11. Bauantrag auf Errichtung einer Großflächen-Werbetafel auf privatem Grund, Fl.Nr. 4072/1, In der Seehecke 3 - Beratung und Beschlussfassung
12. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 891, Am Sportplatz 2 - Beratung und Beschlussfassung
13. Aufstellung des Bebauungsplans "Am Tannengraben" gemäß §§2 ff. BauGB und die 7. Änderung d. FNP im Parallelverfahren gem. §8 Abs.3 Satz1 BauGB, Markt Großheubach - Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. §4 Abs.2 BauGB - Beratung u. Beschlussfassung
14. Neuerlass der Friedhofssatzung - Beratung und Beschlussfassung
15. Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung - Beratung und Beschlussfassung
16. Haushaltsentwurf 2021 des AZV Main-Mud - Beratung und Beschlussfassung
17. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wasserwerk + PV Anlage 2019 - Beratung und Beschlussfassung
18. Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit der "Stiftung Altenhilfe im Landkreis Miltenberg" - Beratung und Beschlussfassung
19. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
20. Informationen
21. Anfragen

Bürgermeister Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer sowie aus der Verwaltung Frau Sabine Geutner, als neue Kämmerin, Herrn Bernd Geutner als Geschäftsführer/Bauamtsleiter und Frau Alexandra Frank, als neu zu vereidigende Gemeinderätin. Das Protokoll führt Frau Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Herr Burgemeister. Bürgermeister Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Der Marktgemeinderat hatte beschlossen, eine Konferenzanlage zu beschaffen. D. h. zu Beginn eines Wortbeitrages die Taste am Mikrophon drücken, nochmaliges Betätigen schaltet das Gerät aus. Gemeinderatsitzungen sind von der Ausgangsbeschränkung ausgenommen.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Parkplatz Bahnübergang

Herr Buchholz bedankt sich für das Instandsetzen des von ihm angesprochenen defekten Straßenschildes. Am Bahnübergang, von hier aus gesehen links am Schotterparkplatz liegen zylinderförmige Steine, einer davon ist umgefallen Er bittet darum, die Situation anzuschauen.

Ob die Gemeinde oder der Parkplatzbetreiber für das Richten der Steine zuständig ist, lässt Bgm. Münig prüfen.

2 Niederlegung des Gemeinderatsehrenamtes durch Frau Gemeinderätin Stephanie Endres und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers - Beratung und Beschlussfassung

Frau Gemeinderätin Stephanie Endres legt mit Email vom 01. Dezember 2020 ihr Amt als Gemeinderätin nieder, da sie ihren Wohnsitz in Kleinheubach aufgibt.

Zur Feststellung der Amtsniederlegung ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Listennachfolgerin des Wahlvorschlags 07 (Freie Wähler Kleinheubach) ist Frau Sabine Kraus, Limesstraße 28, 63924 Kleinheubach.

Mit schriftlicher Erklärung vom 09.12.2020 lehnt Frau Kraus die Wahl zum Gemeinderatsmitglied ab.

Als weitere Listennachfolgerin des Wahlvorschlags 07 (Freie Wähler Kleinheubach) kommt Frau Alexandra Frank, Marktstraße 57, 63924 Kleinheubach zum Zuge. Diese teilt mit Erklärung vom 13. Dezember 2020 mit, die Wahl zum Gemeinderatsmitglied anzunehmen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz stellt der Gemeinderat (nach Beendigung der Amtszeit des Wahlausschusses) die Amtsniederlegung fest. Ferner entscheidet der Gemeinderat über die Listennachfolge.

Der Gemeinderat Kleinheubach nimmt die Niederlegung des Ehrenamtes als Gemeinderätin durch Frau Stephanie Endres zustimmend zur Kenntnis.

Die erste Nachrückerin, Frau Sabine Kraus, hat die Wahl zur Gemeinderätin abgelehnt. Frau Alexandra Frank wird als nächste Nachrückerin vom Marktgemeinderat festgestellt. Da sie die Wahl zum Gemeinderatsmitglied angenommen hat, wird sie als Nachrückerin von Frau Stephanie Endres bestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0
(ohne Frau Frank)

3 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds Frau Alexandra Frank

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates Kleinheubach wurde das Nachrücken von Frau Alexandra Frank festgestellt. Da Frau Frank das Amt im Vorfeld angenommen hat, steht heute die Vereidigung auf der Tagesordnung.

Herr Erster Bürgermeister Münig nimmt von Frau Alexandra Frank folgenden Eid nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

4 Nachrücken von Frau Gemeinderätin Alexandra Frank, Neubesetzung der Ausschüsse und Neubestellung der stellvertretenden Seniorenbeauftragten - Beratung und Beschlussfassung

Frau Stephanie Endres war ordentliches Mitglied im Jugend-, Sport- und Familienausschuss, zudem war sie Stellvertreterin des ordentlichen Mitglieds Holger Neef im Bau- und Umweltausschuss. Weiterhin war sie Stellvertreterin des ordentlichen Mitglieds Holger Neef im Rechnungsprüfungsausschuss.

Außerdem war Frau Stephanie Endres stellvertretende Seniorenbeauftragte.

Die Fraktion der Freien Wähler hat für die notwendigen Neubesetzungen (im Rahmen ihres Rechtsanspruchs auf Sitze) in den Ausschüssen das Vorschlagsrecht.

Von Fraktion der Freien Wähler wurde mitgeteilt, dass Frau Alexandra Frank die Positionen von Frau Stephanie Endres übernimmt.

An diesen Vorschlag ist der Marktgemeinderat bei der Beschlussfassung grundsätzlich gebunden.

Bei der Bestellung der stellvertretenden Seniorenbeauftragten müssen Vorschläge durch die Fraktionen unterbreitet werden.

GR Neef schlägt Frau Alexandra Frank als stellvertretende Seniorenbeauftragte vor.

1.

Frau Gemeinderätin Alexandra Frank übernimmt den Sitz des ordentlichen Mitglieds im Jugend-, Sport und Familienausschuss. Weiterhin übernimmt sie die Stellvertretung im Bau- und Umweltausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss des ordentlichen Mitglieds Holger Neef

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2.

Zur stellvertretenden Seniorenbeauftragten wird Frau Alexandra Frank bestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

5 Genehmigung öffentlicher Niederschriften

Lt. Bgm. Thomas Münig ist bei Genehmigungen von Niederschriften eine Enthaltung möglich.

GRin Passow bittet darum, dass sich Alexandra Frank kurz vorstellt.

Dies kann im Anschluss zum Thema Informationen geschehen, so Bgm. Münig.

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 01.12.2020 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

(3 Enthaltungen)

6 Bauantrag zur Nutzungsänderung von best. Verwaltungsgebäude zu Tagespflege und Sozialstation auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3388/2, 3389/2 - 3389/9, Jahnstraße 17A - Beratung und Beschlussfassung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Generationenwohnen am Rüdenuer Bach“, im Sondergebiet. Das geplante Vorhaben kann aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umgriff im Rahmen des § 34 BauGB behandelt werden.

Zum Bauantrag liegt folgende Erläuterung vor:

„Der Bauantrag „Caritas Zentrum“ wird aufgrund hoher Dringlichkeit unabhängig von der restlichen Bebauung vorzeitig eingereicht. Die Ausarbeitung und Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes "Generationenwohnen am Rüdenuer Bach" für dieses Gebiet erfolgt parallel zu diesem Baugesuch.

Ein Bauantrag für weitere Gebäude erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt separat.

Dem Bauantrag liegt die Planung „Neubau eines Verwaltungsgebäudes“ vom 12.02.1974 zugrunde. Zwar wurde im Jahr 1988 eine Nutzungsänderung vom Verwaltungsgebäude zu Wohnungen beantragt, diese kam aber nie zur Ausführung.

Um den Ist-Zustand zu dokumentieren, wurde daher die ursprüngliche Planung und nicht der letzte genehmigte Stand in den Bauantragsplänen dargestellt.“

Das Gebäude wird Richtung Nordosten mit einem Treppenhaus und Aufzug erweitert (12m x 4,60m).

Zum Betreiberkonzept liegt folgende Erläuterung vor:

„Nach der Umbauphase soll das Gebäude nachfolgende Nutzung erfahren:

- *Sozialstation für den ambulanten Pflegedienst*
- *Gemeinschaftsraum mit Büro und WC-Anlage für die benachbarte Betreute Wohnanlage*
- *Tagespflege als teilstationärer Einrichtung*
- *Wärmeversorgungsanlage, Technik, Abstellräume für die benachbarte Betreute Wohnanlage.*

Die Tagespflege befindet sich im Erdgeschoss des Caritaszentrums in Kleinheubach. Interessenten und Tagespflegegäste finden durch das Leitsystem und die darauf abgestimmte Beschilderung die

notwendige Orientierung. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr geplant.

Die Einrichtung und die Außenanlagen sind durchgehend barrierefrei konzipiert. Über die Zufahrt besteht für die Beförderungsfahrzeuge sowie für die Angehörigen, die unsere Gäste privat bringen ausreichend Platz, so dass die Gäste aus den Autos gut aussteigen können und die Tagespflege besuchen können.

Im Obergeschoss des Gebäudes befinden sich die Räumlichkeiten der Sozialstation Kleinheubach (ambulanten Pflegedienstes) der Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V.“

Für das Bauvorhaben sind für die Tagespflege (30 Pflegeplätze) 3 Stellplätze, für die Sozialstation (1 Stellplatz je 30m²) bei 94,21m² 4 Stellplätze, insgesamt 7 Stellplätze nachzuweisen. Mit den vorhandenen 28 Stellplätzen ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Die Verwaltung wurde mit der Nachbarbeteiligung beauftragt, die Frist zur Einsichtnahme war bis 13.01.2020. In dieser Zeit gingen keine Einwendungen ein.

Der Bauausschuss hat hierüber beraten und empfiehlt einstimmig zuzustimmen.

GR Bissert bittet darum, dem Seniorenbeirat die neu überarbeiteten Pläne zukommen zu lassen, denn der damalige Ausschuss hatte lediglich grobe Entwürfe gesehen. Jetzt erkennt man, dass echter Wohnwert entsteht.

Bgm. Münig wird dies veranlassen. Inzwischen wurden noch mehrere Gespräche bzgl. des Bebauungsplans geführt, womit man sich in einer späteren Sitzung beschäftigen wird.

Der Markt Kleinheubach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7 Bauantrag zur Errichtung Kaltwassersatz auf dem Dach Werk IV mit Durchdringung tragender Bauteile, Fl.Nr. 3888/1, 3888/2, Industriegebiet Süd - Beratung und Beschlussfassung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Industriegebiet Süd II“, im Industriegebiet.

Zum Vorhaben liegt folgende Erläuterung vor:

„Der Kühlkreislauf der zwei im Werk 4 befindlichen Extruder, ist zum einen Teil an der bereits bestehenden Gebäudekühlung, zum anderen Teil noch an der Stadtwasserleitung angeschlossen. Durch Installation eines neuen gesonderten Kaltwassersatzes werden beide Extruder einem geschlossenen Kühlkreislauf zugeführt, der speziell für diese Anwendung ausgelegt ist. Durch die Maßnahme werden zukünftig ca. 6.000m³ Wasser eingespart. Das Kühlsystem wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter an- und abgeschaltet und läuft ansonsten völlig automatisch.“

Der Bauausschuss hat sich mit dem Thema befasst und empfiehlt einstimmig zuzustimmen.

GR M. Fertig fragt, ob man den Ventilatorbetrieb als störendes Geräusch wahrnehmen könnte, so wie hier im Hofgarten ein Grundrauschen durch die Lüftung zu hören ist.

Lt. Bgm. Münig befindet man sich in einem Industriegebiet und den Ventilator wird man nicht extra wahrnehmen.

Der Markt Kleinheubach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8 Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4090/101, Pfarrer-Frömel-Ring 34 - Beratung und Beschlussfassung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mittelgewann I, 4. Änderung“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, eine Doppelhaushälfte in der Bauweise 1+D zu errichten. Das Wohnhaus erhält ein Satteldach (DN 45°). Das Dach soll mit anthrazitfarbenen Ziegeln eingedeckt werden.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die zulässige Wandhöhe (3,60 m) durch die beiden Zwerchhäuser (Südosten und Nordwesten) auf einer Breite von je 3,00m um 2,00m überschritten wird. Außerdem wird von der Dachgestaltung in Rottönen und Sockelgestaltung in Sandstein oder rotbraunem Anstrich abgewichen.

Ähnliche Befreiungen von der Wandhöhe zur Errichtung von Zwerchhäusern sowie von der Dachfarbe wurden in der Vergangenheit bereits erteilt.

Nach der Garagenstellplatzverordnung muss für das Einfamilienhaus ein Stellplatz nachgewiesen werden. Mit der Garage und dem geplanten Stellplatz ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Bis auf einen Teileigentümer des benachbarten Grundstücks Fl.Nr. 4100/96 haben alle den Bauantrag unterschrieben.

Der Bauausschuss hat hierüber beraten und empfiehlt einstimmig zuzustimmen.

Ähnliche Zwerchhäuser in der Nachbarschaft wurden bereits genehmigt, so Bgm. Münig.

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Überschreitung der Wandhöhe und für die abweichende Gestaltung der Dacheindeckung und des Sockels Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9 Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Mehrfamilienwohnhauses durch einen Anbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 2281, Hauptstraße 49 - Beratung und Beschlussfassung

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mitten der Langen Äcker u.a.“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Erweiterungsanbau beinhaltet ein weiteres Zimmer und eine überdachte Terrasse.

Der Anbau entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Dachneigung des flachgeneigten Dachs des Anbaus 1,15° beträgt und somit stark von der festgesetzten Dachneigung von 25° bis 42° als Satteldach abweicht.

Vom Planer liegt folgende Erläuterung vor:

„Für den Anbau im Erdgeschoss haben wir ein flachgeneigtes Dach mit 1.15° gewählt, das entspricht einer Dachneigung von 2%. Ein Grund dafür ist, ein durchgehend gleichmäßiges Bild der Rückfront, Süd- Westseite. Ein weiterer Grund war es wirtschaftlich zu bauen, mit Zinkblech und einer einfachen Unterkonstruktion. Bei einem Ziegeldach müssten wir eine Dachneigung von min. 22° herstellen um dies zu erreichen. Die Möglichkeit schlossen wir dann aus, da wir in den Bereich des Fensters im Obergeschoss gekommen wären und im Bereich des Balkons konstruktiv nicht möglich ist. So fiel die Entscheidung auf ein flach geneigtes Dach. Hierfür benötigen wir eine Befreiung.“

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Alle Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben den Bauantrag unterschrieben.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, zuzustimmen.

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Unterschreitung der Dachneigung eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

10 Bauantrag zur Nachrüstung von Gauben auf einem bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 3414/2, Poststraße 9 - Beratung und Beschlussfassung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet. Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens kommt es darauf an, ob sich dieses in die Umgebung einfügt.

Mit Beschluss vom 08.10.2019 wurde für das Wohnhaus dem Umbau mit Dachsanierung zugestimmt. Der Bauherr beabsichtigt nun, das Dach mit Gauben nachzurüsten. An der Straßenseite entsteht eine Gaube mit einer Breite von 4,90m und an der Hofseite (Südosten) eine Gaube mit einer Breite von 6,37m.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben den Bauantrag unterschrieben.

Der Bauausschuss hat hierüber beraten und empfiehlt einstimmig zuzustimmen.

Lt. GR Bissert sind die Gauben von der Straße aus nicht zu sehen und es ist zu begrüßen, dass der Wohnwert gesteigert wird.

Der Markt Kleinheubach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**11 Bauantrag auf Errichtung einer Großflächen-Werbetafel auf privatem Grund,
Fl.Nr. 4072/1, In der Seehecke 3 - Beratung und Beschlussfassung**

In der vorliegenden Beschlussvorlage hat sich bei der Fl.Nr. eine „1“ zu viel eingemogelt. Es muss heißen: Fl.Nr. 4072/1, In der Seehecke 3.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mittelgewann II“.

Der Bauherr plant, auf privatem Grund eine Großflächen-Werbetafel (3,760m x 2,760m) auf Stützen zu errichten. Die Stützen bestehen aus einem Aluminiumrohr mit einem Durchmesser von ca. 150mm.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Großflächentafel außerhalb des Baufensters liegt.

Der Bauausschuss hat hierüber beraten und empfiehlt einstimmig zuzustimmen.

**Der Markt Kleinheubach erteilt für die Errichtung der Großflächen-Werbetafel eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.**

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**12 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück
Fl.Nr. 891, Am Sportplatz 2 - Beratung und Beschlussfassung**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mitten der Langen Äcker“, im allgemeinen Wohngebiet.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m² verkehrsfrei.
Dies ist bei dem zu errichtenden Carport der Fall.

Das Carport für ein E-Auto (Maße 4,98m x 3,40m x 2,30m) soll 3m von der südwestlichen Grundstücksgrenze abgerückt errichtet werden. Da das Carport komplett außerhalb des Baufensters liegt, bedarf dies einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Alle Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Der Bauausschuss hat hierüber beraten und empfiehlt einstimmig zuzustimmen.

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Errichtung des Carports außerhalb des Baufensters eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**13 Aufstellung des Bebauungsplans "Am Tannengraben" gemäß §§2 ff. BauGB und die
7. Änderung d. FNP im Parallelverfahren gem. §8 Abs.3 Satz1 BauGB, Markt
Großheubach - Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. §4 Abs.2 BauGB - Beratung
u. Beschlussfassung**

Der Gemeinderat des Marktes Großheubach hat am 28.07.2020 in öffentlicher Sitzung einen Bebauungsplan "Am Tannengraben" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Flächennutzungsplan ist als Gewerbliche Baufläche G ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan vom 05.05.2006 soll parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan geändert werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die überplante Fläche wird als Sondergebiet Landschaftsbau ausgewiesen.

Der Geltungsbereich liegt südlich des Ortszentrums von Großheubach und grenzt an das Gewerbegebiet Großheubach Süd II an.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurnummern (Teilbereiche):

6905, 6906, 6906/2, 6907, 6908, 6910, 6911 und 6913

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,33 ha.

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke

Nordosten: 6904 (Teilbereich)

Südosten: Teilbereiche 6905, 6906, 6906/2, 6907, 6908, 6910, 6911, 6913

Südwesten: 6914 (Teilbereich)

Nordwesten: 5770/1 (Teilbereich) – Industriestraße

Die planungsrechtliche Maßnahme dient der Erweiterung der Bauflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet. Hier soll ein Sondergebiet (§ 11 BauNVO) „Landschaftsbau“ entstehen mit dem Ziel der Errichtung von Anlagen des Garten- und Landschaftsbau (Schaugarten, Baumschule, Ausstellungsflächen etc.) sowie eines betrieblichen Zwecken dienenden Wohngebäudes mit integrierten Büroräumen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB befasste sich der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 08.09.2020 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Tannengraben“ und äußerte keine Bedenken und Anregungen.

Gemäß § 4 Abs 2 BauGB wird der Markt Kleinheubach als betroffener Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis 08.02.2021 gebeten.

Der Bauausschuss hat sich intensiv mit dem Thema befasst und festgestellt, dass es Kleinheubach nicht tangiert. Er empfiehlt einstimmig zuzustimmen.

Seitens des Marktes Kleinheubach bestehen zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Tannengraben" gemäß §§ 2 ff. BauGB und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB keine Bedenken und Anregungen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

14 Neuerlass der Friedhofssatzung - Beratung und Beschlussfassung

In die als Anlage beigefügte Friedhofssatzung wurden die durch die Friedhofsumgestaltung neu geschaffenen Bestattungsformen (Familiengrab mit Grabkammer, Kissenurnengrab, Baumurnengrab und Urnenerdgrab) eingearbeitet.

Auch hat man die Ruhefristen angepasst. Speziell bei den Urnengräbern hat man die Ruhefrist (15 Jahre) der evangelischen Kirche übernommen. Die Vorschriften zur Grabgestaltung (Einfassung, Grabmale) hat man für die bisherigen Bestattungsformen grundsätzlich der bisherigen Satzung entnommen. Neu ist hier aber z. B. eine Regelung zur max. Größe der Grabmale, die bislang fehlte.

Aufgrund der neuen Bestattungsformen und der Prüfungsfeststellungen im Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2015 wird ein Neuerlass der Satzung erforderlich. Grundlage der neuen Satzung ist die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages.

Die Satzung wird redaktionell überarbeitet, ein Rechtschreibfehler in §16 (5) wird korrigiert (es muss verwelkte Blumen heißen) und die Formatierung entsprechend angepasst, so Bgm. Münig.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach erlässt die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung des Friedhofes und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 19.01.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kleinheubach (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten

- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof
- b) das Leichenhaus mit Aussegnungshalle

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen

zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritt-tempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung

- b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung
 - c) Familiengrabstätte mit Tieferlegung
 - d) Familiengrabstätte mit Grabkammer
 - e) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung
 - f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer
 - g) Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle)
 - h) Urnenwand/Urnen säule
 - i) Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer
 - j) Kindergrabstätte
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten ohne Tieferlegung und Kindergrabstätten können je ein Verstorbener beigesetzt werden. Einzel- und Kindergrabstätten werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. In einer Einzelgrabstätte mit Tieferlegung können bis zu zwei Leichen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. Bei der Erstbelegung einer Einzelgrabstätte ist grundsätzlich eine Tieferlegung durchzuführen.
- (4) In Familiengrabstätten mit Tieferlegung können bis zu vier Verstorbene, in einer Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung können bis zu sechs Verstorbene und in einer Familiengrabstätte mit Grabkammer können bis zu zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander.
- (5) Bei einer Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer können bis zu 4 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. Bei einer Urnenerdgrabstätte mit Kammer können bis zu 2 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. In einer Kammer der Urnenwand/Urnen säule können bis zu 4 Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhefrist aufgenommen werden. In der Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer können bis zu 2 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in den Urnengrabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstaben f bis i

beigesetzt werden. Urnen in Erdgrabstätten müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

- (3) Mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung kann auch eine Urnenbeisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis c, e und j erfolgen. Der Erwerb eines Grabes nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis e und j zur Urnenbestattung ist allerdings nicht zulässig. Eine derartige Urnenbeisetzung reduziert die Anzahl der möglichen Erdbestattungen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen entsprechend. Wird durch die Urnenbeisetzung die Anzahl der möglichen Bestattungen nach § 10 Absätze 3 und 4 bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen überschritten, wird der Gebühren-tatbestand zusätzliche Urne im Erdgrab nach § 4 Abs. 1 Buchstabe k der Friedhofsgebührensatzung erfüllt.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die Größen der einzelnen Grabstätten sind im Friedhofsplan niedergelegt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs

es zulässt.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine

persönliche Verbindung hatten.

- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Zulässigkeit, Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale sind nur bei folgenden Grabarten zulässig:

- a) Einzelgrabstätte
- b) Familiengrabstätte (mit und ohne Grabkammern)
- c) Dreifachgrabstätte
- d) Kindergrabstätte
- e) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer

Das Grabmal ist auf dem etwaig vorhandenen Fundament zu errichten.

Das Grabmal darf folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Einzelgrabstätte: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
- b) Familiengrabstätte ohne Grabkammer: Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m
- c) Familiengrabstätte mit Grabkammer: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
- d) Dreifachgrabstätte: Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m
- e) Kindergrabstätte: Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m
- f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer: Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m

Bei folgenden Grabarten sind Grabmale nicht zulässig:

Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle), Urnenbaumbe-
stattungsgrabstätte, Urnensäule und Urnenwand.

Grabeinfassungen sind bei der Einzelgrabstätte, der Familiengrabstätte
ohne Grabkammer, der Dreifachgrabstätte und der Kindergrabstätte
zulässig. Sollten Grabeinfassungen nicht erlaubt sein, sind sie verboten.
Voll- und teilflächige Grababdeckungen sind bei Einzelgrabstätte, der
Familiengrabstätte ohne Grabkammer, der Dreifachgrabstätte und der
Kindergrabstätte zulässig. Ansonsten sind Grababdeckungen nicht erlaubt.

(2) Folgende Gestaltungen sind bei den einzelnen Grabarten zu beachten:

a) Familiengrabstätte ohne Grabkammer:

Die Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten mit den Maßen (Breite des
Materials/Höhe des Materials/Länge der gesamten Einfassung/Breite
der gesamten Einfassung) 8/25/150/200 cm in Material des
Grabsteines oder auch eines nichtgefärbten Betons zu versetzen. Die
Einfassung darf maximal 8 cm über die Rasenschnittkante
hinaustragen. Liegende und stehende Grabmale aus Stein, Metall und
Holz nach Wahl. Raummaß bis 0,13 cbm, Ansichtsfläche bis 0,8 qm;
Dauerbepflanzung (Gehölze und Stauden) oder Sommerflor und
Koniferen nicht über 1,20 m Höhe. Wird ein Doppelgrab durch Zukauf
eines Einzelgrabes zu einem Dreifachgrab, so sind Grabmale bis zu
einem Raummaß von 0,20 cbm, Ansichtsfläche bis 1,2 qm zulässig.

b) Einzelgrabstätte:

Die Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten mit den Maßen (Breite des
Materials/Höhe des Materials/Länge der gesamten Einfassung/Breite
der gesamten Einfassung) 8/25/100/100 cm bzw.
8/25/100/150 cm in Material des Grabsteines oder auch eines
nichtgefärbten Betons zu versetzen. Die Einfassung darf maximal 8 cm
über die Rasenschnittkante hinausragen.

Liegende und stehende Grabmale aus Stein, Metall und Holz nach Wahl.
Ansichtsfläche bis 0,5 qm; Dauerbepflanzung (Gehölze und Stauden)
oder Sommerflor, Sträucher und Koniferen nicht über 1,20 m Höhe.

c) Kindergrabstätte:

Die Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten mit Maßen (Breite des
Materials/Höhe des Materials/Länge der gesamten Einfassung/Breite
der gesamten Einfassung) 8/25/100/100 cm in Material des
Grabsteines oder auch eines nichtgefärbten Betons zu versetzen. Die
Einfassung darf maximal 8 cm über die Rasenschnittkante hinausragen.

Liegende und stehende Grabmale aus Stein, Metall und Holz nach Wahl.
Raummaß bis 0,05 cbm, Ansichtsfläche bis 0,30 qm, Kreuze aus Holz
und Metall bis 1,0 m Höhe; Dauerbepflanzung (Gehölze und Stauden)
oder Sommerflor, Sträucher und Koniferen nicht über 1,20 m Höhe.

d) Dreifachgrabstätte:

Die Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten grundsätzlich im Material
des Grabsteines zu versetzen. Die Maße werden von der Friedhofs-

verwaltung im Einzelfall vorgegeben. Die Einfassung darf maximal 8 cm über die Rasenschnittkante hinausragen.

Die Einfassung ist in jedem Fall aus Stein zu erstellen, auch wenn das Grabmal in Metall oder Holz gewählt wird.

(3) Für Grabmale sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Seitenflächen und Rückseite sind in einfacher Form zu gliedern. Hierbei ist zu beachten, dass die Grabmale von allen Seiten sichtbar sind und sein sollen.
2. Holzgrabmale sind farblos oder weiß zu gestalten.
3. Gusseisen und Bronze kann unbehandelt bleiben.
4. Behelfsgrabkreuze sind nur aus Weichholz zu erstellen und ohne Oberflächenbehandlung (kompostierfähig) zu belassen.

(4) Verbotene Ausführungen:

- a) Grabmale aus Terrazzo und gegossener Zementmasse oder in Zement aufgetragener Schmuck.
- b) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalen.

(5) Inschriften:

- a) Schriften in schreienden, reklamehaften Farbtönen sind nicht zulässig.
- b) Es werden versenkte oder erhabene Schriften empfohlen, wobei die das Gesamtbild störende Reserveschriftflächen vermieden werden.
- c) Bei allen Schriften ist auf eine gute Vertiefung der Schriftsätze auf dem Grabmal besonders zu achten. Es sind möglichst unkomplizierte und einfache Schriftformen zu wählen.
- d) Grabmale sind mit äußerster Sorgfalt in die Fluchten zu setzen.

§ 19 Besondere Vorschriften für Urnengrabstätten

- (1) Die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenkammern an den Urnenwänden und Urnensäulen bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Markt Kleinheubach. Die Beschriftung muss einheitlich erfolgen. Eine entsprechende Vorlage über die Ausführung wird beim Kauf der Urnenwahl-grabstätte ausgehändigt. Der Schriftzug ist vertieft in die Sandsteinplatte einzuhauen.
- (2) Bei der Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle) und Urnen-baumbestattungsgrabstelle sind nur die Kissensteine zugelassen, die vom Markt Kleinheubach zur Verfügung gestellt werden. Auch gibt der Markt Kleinheubach hier die einheitliche Art der Beschriftung vor.
- (3) Bei der Urnenwand und Urnensäule sind Gefäße an den Kammern nicht zugelassen.

- (4) Bei der Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle) und Urnen-baumbestattungsgrabstelle erfolgt die Gestaltung, Pflege und Instand-haltung durch den Markt Kleinheubach.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der

Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofs-personals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Erdabfuhr (Grabherstellung),
 - b) die Beisetzung von Urnen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 20 Jahre festgesetzt. Für Familiengrabstätten mit Grabkammer wird die Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt ebenfalls 15 Jahre. Für alle anderen Gräber wird die Ruhefrist auf 30 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch

Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Kleinheubach vom 27.07.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.04.2010 außer Kraft.

Markt Kleinheubach, den

Thomas Münig
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

15 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung - Beratung und Beschlussfassung

Im Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2015 gab es u.a. die Textziffer, dass der Friedhof des Marktes nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) grundsätzlich mit Kostendeckung betrieben werden soll. Im Jahr 2015 betrug der Kostendeckungsgrad z. B. nur 22,5 %. Nach Aussagen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) ist eine Kostendeckung von 60 – 70 % anzustreben.

Der Markt Kleinheubach hat in der Vergangenheit gerundet 1 Mio. Euro in die Ertüchtigung des Friedhofes nach Planungen von Herrn Struchholz investiert. Diese Investitionen haben selbstverständlich gebührenrelevante Auswirkungen durch die entsprechende Erhöhung der kalk. Abschreibung und Verzinsung. Es wurde daher die Fertigstellung dieser Investitionsmaßnahme abgewartet, bevor die Neukalkulation der Gebühren angegangen wurde.

Der Entwurf der Gebührenkalkulation wurde Ende 2019 vom BKPV erstellt. Zur Gebührenkalkulation ist anzumerken, dass hier bereits die rechtlichen Gestaltungen genutzt wurden, um eine geringere Gebühr zu erreichen.

Um die Gebühren im gesetzlichen Rahmen zu reduzieren und eine Kostendeckung von 60 % – 70 % zu erreichen, wurde folgendes berücksichtigt:

1. Die Kosten des neuen Parkplatzes wurden bei den kalk. Kosten ausgegliedert.
2. Auch die kalkulatorischen Kosten des Brunnens wurden nicht berücksichtigt.
3. Die Bauhofleistungen wurden vertretbar gekürzt.
4. Bei der Hauptkostenstelle Friedhof/Gräber wurden 20 % der Kosten für die Nutzung durch die Allgemeinheit gekürzt. Dies ist darin begründet, dass der Friedhof neben seiner eigentlichen Funktion auch eine Erholungsfunktion als parkähnliche Anlage hat. Diese 20 % stellen aber den höchstzulässigen Kürzungssatz dar.

Eine Neufassung der Gebührensatz ist neben der Anpassung der Nutzungsgebühren auch aufgrund der neuen Bestattungsformen (Familiengrab mit Grabkammer, Kissenurnengrab, Baumurnengrab und Urnenerdgrab) erforderlich. Grundlage der als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührensatzung ist die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages.

Lt. Bgm. Münig ist dies eine erhebliche Anpassung der Gebühren. Die bestehende Satzung gibt es seit 01.01.2001 und man hätte hier schon öfter nachsteuern müssen. Verglichen mit den Gebühren auf dem Evang. Friedhof liegt man zum Teil höher, zum Teil nur knapp höher. Auch die Evang. Kirchengemeinde plant, ihre Gebühren anzupassen, da sie ihren Friedhof nicht kostendeckend betreiben kann und viel durch ehrenamtliche Arbeit ausgleicht.

GR Broßler fragt, wie Kleinheubach im Vergleich zu Nachbargemeinden liegt?

Auch Laudenbach und Rüdenu haben ihre Friedhöfe auf Vordermann gebracht und ihre Gebühren angepasst, so Bgm. Münig. Die Gemeinde Kleinheubach hat niedrigere Gebühren. Beerdigungen finden am Wohnort statt, wenn jemand auf einem anderen Friedhof bestattet werden möchte, muss ein Antrag mit triftigen Gründen gestellt werden.

Lt. GR Bissert wurden zusammen mit Herrn Struchholz vor der Friedhofumgestaltung andere Friedhöfe besichtigt. In Kleinheubach hat man den Charakter eines parkähnlichen Friedhofs erhalten.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach erlässt die als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung (FGS). Die Friedhofssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Kleinheubach

vom 19.01.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Kleinheubach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende

Amtshandlungen Gebühren.

- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung, wobei eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig ist,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Angefangene Jahre werden bei dieser Frist auf volle Jahre aufgerundet. Somit ist auch in diesem Fall eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a beträgt für
- | | |
|--|---------------|
| a) Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung | 1.060,00 Euro |
| b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 1.480,00 Euro |
| c) Familiengrabstätte mit Tieferlegung | 2.970,00 Euro |
| d) Familiengrabstätte mit Grabkammer | 1.570,00 Euro |
| e) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung | 4.460,00 Euro |
| f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer | 1.850,00 Euro |
| g) Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle) | 1.250,00 Euro |
| h) Urnenwand/Urnen Säule | 2.450,00 Euro |
| i) Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer | 1.200,00 Euro |
| j) Kindergrabstätte | 450,00 Euro |
| k) zusätzliche Urne im Erdgrab | 420,00 Euro |
- (2) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt für jedes Jahr der Verlängerung für:
- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung | 35,00 Euro |
| b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 49,00 Euro |
| c) Familiengrabstätte mit Tieferlegung | 99,00 Euro |
| d) Familiengrabstätte mit Grabkammer | 104,00 Euro |
| e) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung | 148,00 Euro |
| f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer | 123,00 Euro |
| g) Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle) | 83,00 Euro |
| h) Urnenwand/Urnen Säule | 163,00 Euro |
| i) Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer | 80,00 Euro |
| j) Kindergrabstätte | 23,00 Euro |
| k) zusätzliche Urne im Erdgrab | 28,00 Euro |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 210,00 Euro. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag:
- | | |
|--|-------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche (im Sarg) | 125,00 Euro |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne | 120,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bzw. die Urnenbei-setzung (§ 25 Friedhofssatzung) beträgt:

a) Erdbestattung: Normaltief	820,00 Euro
b) Erdbestattung: Tieferlegung	1.000,00 Euro
c) bei einer Kindergrabstätte	390,00 Euro
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	370,00 Euro
e) bei der Urnenwand/Urnensäule	250,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren des Marktes Kleinheubach vom 13.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.04.2010 außer Kraft.

Markt Kleinheubach, den

Thomas Münig
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

16 Haushaltsentwurf 2021 des AZV Main-Mud - Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert über den Haushaltsplanentwurf 2021 des AZV Main-Mud:

Verwaltungshaushalt	2.341.600,00 Euro
Vermögenshaushalt	2.148.000,00 Euro
Gesamthaushalt	4.489.600,00 Euro
Kreditermächtigung	1.308.000,00 Euro
Verpflichtungsermächtigungen	0,00 Euro
Umlage VWH	2.107.800,00 Euro
Umlage VMH	705.000,00 Euro
Kassenkreditermächtigung	390.000,00 Euro

Bei den Investitionen 2021 des AZV an denen der Markt Kleinheubach beteiligt wird, sind erwähnenswert:

Erneuerung der Überschusseindickung	220.000,00 €
Bau Nachklärbecken	100.000,00 €
Betonsanierung der Stege	250.000,00 €

Personenaufzug 60.000,00 €

Zum Ende des Jahres ist eine Verschuldung in Höhe von 2.098.152,03 Euro geplant. Zum Jahresbeginn sind es 924.433,24 Euro. An diesen tatsächlich vorhandenen Schulden zum 31.12.2020 hat der Markt Kleinheubach einen Anteil in Höhe von 161.127,57 Euro.

Beim AZV Main-Mud besteht die Besonderheit, dass die Betriebskosten und Investitionskosten für die einzelnen Einrichtungen nur mit den Mitgliedsgemeinden abgerechnet werden, die an diese Einrichtungen auch angeschlossen sind. Der Markt Kleinheubach ist somit nur an den zentralen Einrichtungen der Kläranlage beteiligt und nicht am Mudtalsammler, Ohrenbachtalsammler bzw. Maintalsammler.

Der Umlagebescheid für VZ 2021 und Abrechnung 2020 liegt noch nicht vor.

Mitgliedsgemeinden:

Amorbach
Miltenberg
Bürgstadt
Rüdenau
Großheubach
Schneeberg
Kleinheubach
Weilbach
Michelstadt (für Stadtteil Vielbrunn)
OWA Amorbach

Der Stellenplan 2021 beinhaltet 14 Stellen (Vorjahr 13 Stellen).

Kleinheubach hat in der Versammlung des AZV zwei Stimmen, eine von ihm und eine von Sven Fertig. Der Gemeinderat beauftragt die beiden Vertreter, wie sie abzustimmen haben.

Im AZV stehen wichtige und sinnvolle Maßnahmen an und er bittet um Zustimmung.

Dem Haushaltsplanentwurf 2021 des AZV Main-Mud wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

17 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wasserwerk + PV Anlage 2019 - Beratung und Beschlussfassung

Herr Höfling vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband hat den Jahresabschluss 2019 für das Wasserwerk + PV Anlage Kleinheubach erstellt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde mit folgenden Summen erstellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	2.311.106,65 €
Jahresgewinn 2019 lt. Gewinn- und Verlustrechnung	50.772,61 €
Jahresgewinn 2019 lt. Bilanz	50.772,61 €

Der Jahresabschluss der Wasserversorgung Kleinheubach 2019 wird hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 50.772,61 EUR wird mit dem Verlustvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Verbindlichkeiten bei der Gemeinde sind weiterhin banküblich zu verzinsen (d.h. derzeit 3 % über Basiszinssatz).

Es wird beschlossen, dass Gewinne des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung/PV-Anlagen bis auf Weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

18 Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit der "Stiftung Altenhilfe im Landkreis Miltenberg" - Beratung und Beschlussfassung

Den Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit der „Stiftung Altenhilfe im Landkreis Miltenberg“ hat der Gemeinderat mit der Ladung erhalten.

Bgm. Münig zeigt eine Übersicht d. einzelnen Einrichtungen und welchen Förderbetrag die Einrichtungen erhalten haben. Insgesamt seit Bestehen der Stiftung wurden 2.406.541,20 EUR ausgeschüttet.

Vom Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit der „Stiftung Altenhilfe im Landkreis Miltenberg“ wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

19 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Markt Kleinheubach gewährte für verschiedene Maßnahmen Zuwendungen gemäß den Förderrichtlinien „Altortentwicklung“.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach nahm 3 Spenden an.

20 Informationen

Bürgermeister Münig informiert:

Neues Feuerwehrfahrzeug

Das neue Feuerwehrfahrzeug TLF4000 wurde kurz vor Weihnachten vom Hersteller übernommen. Es wird am SA, den 23.01.2021 gesegnet, bevor es in den Dienst gestellt wird. Das alte FW-Auto TLF 16/25 wird dann aus dem Dienst genommen.

Digitale Tafeln Schule

Info aus dem Schulverband. Nach der Installation von 6 digitalen Tafeln sind nun 10 Klassen mit digitalen Tafeln ausgestattet.

Altes Rathaus

Die Arbeiten am Alten Rathaus gehen mit großen Schritten voran und sind bald abgeschlossen. In der nächsten Bauausschusssitzung wird man es besichtigen.

Umbau Anschlussstelle Nord Kleinheubach

Es fand ein Termin mit dem Straßenbauamt Aschaffenburg zum Umbau der Anschlussstelle Nord Kleinheubach statt. Sie wird mit einer Ampel ausgestattet, damit ein gefahrloses Ausfahren möglich ist. Es passieren dort leider immer wieder Unfälle. Der Radweg wird an dieser Stelle zurückgebaut. Um die HEM-Tankstelle herum wird der Gehsteig ertüchtigt für Fußgänger und Radfahrer. Es wird Pläne zur Ansicht geben. Das Straßenbauamt hat in Aussicht gestellt, dass das Vorhaben noch dieses Jahr durchgeführt wird.

Neues Fahrzeug Bauhof

Der Bauhof hat ein kleineres neues Fahrzeug, einen Piaggio Porter erhalten und im Dezember in Betrieb genommen.

Betreutes Wohnen, Tagespflege

Die komplette Industriebrache wurde rückgebaut und vor Weihnachten an den Investor übergeben. Alles was jetzt geschieht ist Sache des Investors.

Beschilderung Kreisel

Es gibt Diskussionsbedarf mit dem LRA über die Beschilderung am Kreisel, Ortseinfahrt / Fa. Hess und Ausfahrt in die Seehecke. Aus Richtung Großheubach kommend stellt sich Frage, wie man in Seehecke einfährt. Richtung Rüdenau gibt es eine Ortstafelbeschilderung. Die Gemeinde hat zunächst keinen Einfluss auf die Beschilderung. Die aktuelle Beschilderung ist nicht zufriedenstellend. Auch die Straße Richtung Tierheim ist offen. Dort stand heute ein Lkw vor der abgebrochenen Brücke und hatte Mühe zu wenden. Die Lkw-Fahrer halten sich an die Route, die ihr Navigationsgerät vorgibt und die Beschilderung dort ist semiprofessionell.

Evang. Bücherei

Die Evang. Bücherei hat es auf Titelseite der Zeitschrift Buch und Büchereiarbeit der Evang. Kirche Deutschlands geschafft mit einem schönen Bericht im Innenteil.

Hilfsaktion für Kroatien

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach hat sich an der Hilfsaktion für Kroatien beteiligt. Es wurden Einsatzkleidung und Helme gespendet und mit einem Hilfskonvoi dorthin gebracht.

Straßenschäden Baugasse

Aus der Bauausschusssitzung wurde die Anregung mitgenommen, dass in der Baugasse Schlaglöcher in Augenschein genommen werden.

Neue Gemeinderätin Alexandra Frank

Alexandra Frank stellt sich kurz vor: Sie ist 35 Jahre alt, hat 2 Kinder, wohnt in der Marktstraße und ist beruflich im Altenheim Amorbach tätig.

21 Anfragen

Stadtbusverkehr Baugasse

Lt. GR Bissert wird die Baugasse vom Stadtbus stark tangiert. Es fällt auf, dass die Fahrbahnseite, die der Bus benutzt, stark in Mitleidenschaft gezogen ist. Dort haben sich Risse gebildet.

Die Gemeinde wird sich verstärkt um Tiefbaumaßnahmen kümmern, so Bgm. Münig. Im Bauamt können dank der Verstärkung seit 01.12.2020 nun Projekte neu gegliedert werden.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Beate Schüßler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Thomas Münig
Erster Bürgermeister